

Aufträge und nach einem von ihm festgelegten Reinigungsprogramm (Reinigungsgebiet) hat der VEB (K) Stadtreinigung die Reinigungsarbeiten zu verrichten/

Die Betriebe verrichten die Reinigungsarbeiten folglich nicht im Auftrag der Bürger bzw. der Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer oder Verwalter von an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gelegenen Grundstücken (Anlieger), sondern im Auftrag des Rates der Stadt. Das Reinigungsprogramm und Aufträge des Rates der Stadt über den Einsatz von Kräften und Mitteln des Betriebes (z. B. für Reinigungsarbeiten bei besonderen Anlässen oder nach Naturereignissen) sind *verwaltungsrechtlicher Natur*. Gebühren, die vom Rat der Stadt für die Straßenreinigung von den Anliegern erhoben werden, sind eine verwaltungsrechtliche Pflicht der Anlieger gegenüber dem Rat der Stadt und nicht gegenüber dem stadtwirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieb, der im Auftrag des Rates die Reinigungsarbeiten ausführt.

Verwaltungsrechtlicher Natur ist auch die *Anschlußpflicht der Anlieger zur Siedlungsabfallbeseitigung* durch Betriebe der Stadtreinigung, wie sie in den meisten Stadt- und Gemeindeordnungen geregelt ist.

So heißt es z. B. in § 17 Abs. 1 der Stadtordnung der Stadt Potsdam: „Alle Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer oder Verwalter von besiedelten Grundstücken (Verantwortliche) sind verpflichtet, sich an das Beseitigen und Verwerten von Siedlungsabfall durch den VEB (K) Stadtreinigung anzuschließen. Ausgenommen sind die Verantwortlichen, deren Grundstücke an unbefestigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, so daß sie von Spezialfahrzeugen nicht erreicht werden können/

Die verwaltungsrechtliche Anschlußpflicht erweist sich als unumgänglich, um den Anforderungen des Umweltschutzes gerecht zu werden und eine geordnete Deponie der Siedlungsabfälle zu gewährleisten. Zivilrechtlicher Natur sind dagegen die Beziehungen, die ein Bürger mit dem VEB (K) Stadtreinigung eingeht, wenn er z. B. gemäß § 21 Abs. 2 der Stadtordnung von Potsdam seinen Sperrmüll auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung abfahren läßt.

12.2.4. *Die Einbeziehung des Handwerks in die Versorgung der Bevölkerung mit Dienst- und Reparaturleistungen*

Einen erheblichen Teil der Dienst- und Reparaturleistungen der ÖVW zur Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung — wie z. B. Instandhaltungen und Instandsetzungsarbeiten an technischen Konsumgütern — erbringen die Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) und privaten Handwerker. Im Jahre 1977 betrug ihr Anteil an den Gesamtleistungen der ÖVW 72,9 %.⁸

Entsprechend der Bündnispolitik der Arbeiterklasse und ihrer Partei sind den in PGH organisierten und den privaten Handwerkern heute und in Zukunft günstige Möglichkeiten zur Anwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten im Interesse der Gesellschaft geboten. Diesbezügliche Förderungsmaßnahmen sind Bestandteil der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Partei- und Staatsführung. Zugleich wird

⁸ Vgl. A. Norden, *Die Bündnispolitik der SED, Berlin 1977, S. 30.*